

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Emmental 2025

Interessenabwägung Gebiete FS



Januar 2024

Impressum

Autor: Regionalkonferenz Emmental, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
Titelbild: Eigene Abbildung

Version	Datum	Inhalt
Mitwirkung	11.01.2024	Interessensabwägung

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Emmental 2025

Interessenabwägung Gebiete FS

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Ziel des vorliegenden Berichts	2
1.3	Übersicht der behandelten Gebiete	2
1.4	Übersicht der nicht behandelten Gebiete	2
2	Vorgehen	3
2.1	Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	3
2.2	Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	3
2.3	Interessenabwägung der einzelnen Gebiete mit KS Festsetzung	4
3	Interessenabwägung	7
3.1	Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	7
3.2	Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland	9
3.3	Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Entscheidbaum Kulturland (inkl. FFF) aus der Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»	4
--------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Interessenabwägung für Einzonungen nach Koordinationsstand	5
Tab. 2	Beispiel für die Interessensabwägung aus dem vorliegenden Bericht	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die RKE reicht im Mai 2025 das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental 2025 (RGSK 2025) zur Genehmigung ein. Im Rahmen des RGSK werden unter anderem Siedlungsgebiete mit verschiedenen Koordinationsständen definiert. Für Gebiete mit Koordinationsstand Festsetzung müssen bestimmte Nachweise erbracht werden, damit sie genehmigungsfähig sind. Im RGSK 2025 sind grundsätzlich Vorranggebiete Siedlungserweiterungen aus dem RGSK 2021 planerisch weiterzuentwickeln oder – bei ausgewiesenem Bedarf und äusserst zurückhaltend – neue aufzunehmen.

Das Dokument RGSK 2025 und AP 5 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben¹ fordert für den Teilbereich Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten, dass die Siedlungsentwicklung und FFF abgestimmt werden und der Bedarf für die Beanspruchung von FFF regional nachgewiesen wird. Betreffen sie Fruchtfolgeflächen (FFF) aus dem kantonalen Inventar FFF, dann ist gemäss Bundesrecht eine Beanspruchung nur möglich, wenn ein aus Sicht Kanton wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann und die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Die Festsetzung von Vorranggebieten Siedlungserweiterung auf Flächen aus dem kantonalen Inventar FFF gemäss Dokument RGSK 2025 und AP 5 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben¹ setzt voraus, dass:

- Der Flächenbedarf aus regionaler Betrachtung nachgewiesen ist.
- Ein Standortnachweis vorliegt (umfassende Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen).
- Ein aus Sicht Kanton wichtiges Ziel gemäss Art. 11f BauV vorliegt. Dies ist mit der Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten (bspw. Vorranggebiete Siedlungsentwicklung gemäss RGSK) gegeben.
- Die minimale ÖV-Erschliessungsgüteklasse gemäss Art. 11d BauV nachgewiesen ist.

Entsprechend ist im Rahmen des RGSK der Nachweis zu erbringen, dass eine Interessenabwägung stattgefunden hat und keine Alternativen ohne Beanspruchung von FFF vorhanden sind.

Und:

Dieser Standortnachweis ist überkommunal vorzunehmen, kann sich allerdings auf einzelne Teilgebiete der Region (z. B. Subregion oder Agglomerationsperimeter) beschränken. Die nachvollziehbaren Ergebnisse aller Nachweise sind zur kantonalen Vorprüfung, respektive Genehmigung in Form eines Erläuterungsberichts einzureichen (mit Kartenausschnitten 1:25'000, in welcher für die Räume mit Vorranggebieten Siedlungserweiterung die relevanten Faktoren wie FFF, Bauzonen, Erschliessungsgüteklassen und bei Bedarf weitere erkennbar sind).¹

Zu erbringende Nachweise: Bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung sind in Bezug auf FFF die Anforderungen des geltenden Rechtes (insbesondere Art. 3 RPV, Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 11b bis f BauV) und des kantonalen Richtplans (A_06) zu erfüllen.

Die entsprechenden Nachweise sind gemäss Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung» zu erbringen.²

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (2020)³ des Bundes konstatiert:

«(...) die Durchführung einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV (ist) für den Erhalt der FFF zentral. Sie ist zur Entscheidungsfindung stufengerecht auf allen Planungsstufen und -ebenen durchzuführen. (...) Stufengerecht bedeutet unter Erfassung aller Belange, die in der nachfolgenden Stufe der Planung nicht mehr aufgegriffen werden können bzw. nicht entscheidoffen bleiben dürfen.»

¹ [Bessire, Fischer und Schwab \(2022\): RGSK 2025 und AP 5 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben. Kanton Bern, Bern.](#)

² [Bauer, Dobler et al. \(2023\): Umgang mit Kulturland in der Raumplanung. Arbeitshilfe zu Art. 8a und 8b Bauge-
setz. Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern \(AGR\), Bern.](#)

³ [Bundesamt für Raumentwicklung ARE \(2020\): Sachplan Fruchtfolgeflächen. Bundesamt für Raumentwicklung, Bern.](#)

1.2 Ziel des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht «Interessenabwägung Gebiete FS» erfüllt die oben erwähnten Vorgaben im Sinne einer regional stufengerechten Interessenabwägung und handelt diejenigen Siedlungsentwicklungsgebiete ab, für die im RGSK Nachweise zu erbringen sind. Es handelt sich dabei um Einzonungen folgenden Typs:

- Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten

1.3 Übersicht der behandelten Gebiete

Im vorliegenden Bericht werden folgende Gebiete behandelt, welche in den Koordinationsstand Festsetzung überführt werden.

Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten:

- EM.S-VA.01.01 Neuhof-Ischlag, Kirchberg
- EM.S-VA.01.04 Riefershäusern, Hasle b. B.
- EM.S-VA.01.07 Kentaurareal Ost, Lützelflüh
- EM.S-VA.02.07 Längengrund Säge, Trub
- EM.S-VA.02.08 Bäreggstalden, Trubschachen
- EM.S-VA.02.09 Paradisli, Kernenried

1.4 Übersicht der nicht behandelten Gebiete

Die Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, die regionalen Wohn- bzw. Arbeitsschwerpunkte und die Vorranggebiete Siedlungserweiterung Übrige müssen bei einer Anpassung des Koordinationsstands zur Festsetzung nicht einer Interessensabwägung unterzogen werden. Trotzdem werden die Gebiete vollständigshalber aufgeführt, welche in den Koordinationsstand Festsetzung überführt werden.

Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete:

- EM.S-UV.01.19 Gyssberg-Areal, Hindelbank

Regionale Arbeitsschwerpunkte:

- EM.S-SA.02.08 Lerch-Areal, Lützelflüh
- EM.S-SA.02.09 Kentauerareal West, Lützelflüh

Vorranggebiete Siedlungserweiterung Übrige:

- EM.S-VÜ.01.01 Bikepark Greenride, Lützelflüh

2 Vorgehen

Die Interessenabwägung erfolgt dreistufig und erbringt

- den Bedarfsnachweis,
- die Alternativenprüfung und
- eine Interessenabwägung pro Gebiet.

2.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Mit dem Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe wird folgende Frage beantwortet:

Wie begründet sich der Bedarf für Einzonungen?

Die Frage auf regionaler Flughöhe wird spezifisch für das Thema Arbeiten beantwortet.

2.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Mit der Alternativenprüfung auf regionaler Stufe wird folgende Frage beantwortet:

Warum eignen sich die betroffenen FFF- bzw. Kulturlandgebiete im regionalen Vergleich?

Diese Frage wird auf regionaler Ebene beantwortet, indem die strengen Bedingungen dargelegt werden, die die RKE grundsätzlich bei Einzonungsanträgen Arbeiten stellt. Diese Bedingungen stellen eine Positivplanung dar, in deren Rahmen nur die aus Lagesicht geeignetsten Gebiete für Einzonungen in Frage kommen. Die Festsetzung von Vorranggebieten Siedlungserweiterung auf Flächen aus dem kantonalen Inventar FFF setzt also voraus, dass die in Kapitel 3.2 ausgeführten Lagekriterien zusätzlich zu den Anforderungen des geltenden Rechtes (insbesondere Art. 30 RPV, Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 11b bis f BauV) und des kantonalen Richtplans (A_06) erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise sind gemäss Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung» zu erbringen. Der nachfolgende Entscheidungsbaum (siehe Abb. 1) zeigt auf, in welchen Teilschritten geklärt werden muss, ob eine Beanspruchung von Kulturland und FFF für ein raumwirksames Vorhaben zulässig ist. Der Standortnachweis zu den einzelnen Vorranggebieten mit Koordinationsstand Festsetzung liegt im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung und Alternativenprüfung in Kapitel 3.3 vor. Dieser Standortnachweis wurde überkommunal vorgenommen. Eine allfällig erforderliche Kompensation von FFF bei einer Einzonung gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG und die Sicherstellung einer besonders hohen Nutzungsdichte gemäss Art. 11c BauV sind erst im Nutzungsplanverfahren auf kommunaler Ebene detailliert zu regeln.

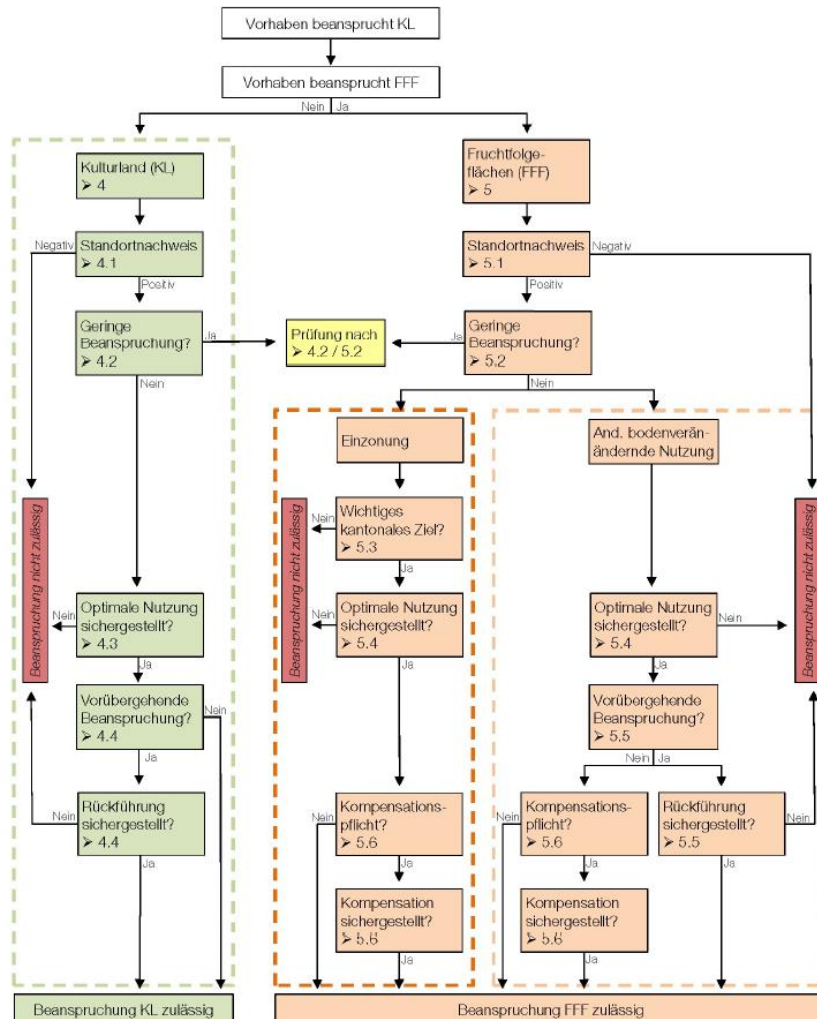


Abb. 1 Entscheidungsbaum Kulturland (inkl. FFF) aus der Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»

2.3 Interessenabwägung der einzelnen Gebiete mit KS Festsetzung

Mit der Interessenabwägung pro Gebiet werden folgende Fragen beantwortet:

**Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht?
 Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung?**

Die Interessenabwägung bei den Einzonungen Arbeiten geht auf die in den RGSK 2025 und AP 5 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben, S.33 (siehe folgende Seite) definierten Kriterien ein und prüft, inwieweit die Voraussetzungen für eine Festsetzung gegeben sind.

Kriterien	Koordinationsstand		
	Vororientierung „Idee“	Zwischenergebnis „Einigkeit über Vorgehen vor- handen“	Festsetzung „Erfolgte räumliche Interessenab- wägung“
Perimeter (inkl. Fläche)	Fakultativ	Zwingend	Zwingend
ÖV-Erschliessungs- güte EGK (s. auch Kap. 8.2.2.)	Wenn nötig, Hinweis auf fehlende EGK	Wenn nötig, Massnah- men aufgezeigt	Bei Kulturland / FFF gemäss BauV Art. 11d: EGK D für Wohnen und Arbeiten; EGK F für übrigen Bauzonen mit erheblichem Publikumsver- kehr Bei Nichtkulturland gemäss kant. Richtplan A_01 und A_05: Wohnen EGK D, Ar- beit EGK D / F
MIV (s. auch Kap. 8.2.3)	Fakultativ	Wenn nötig, Massnah- men aufgezeigt	Kapazitätsnachweis Strasse Einhaltung der lokalen Be- lastbarkeiten (Luft)
LV-Erschliessung	Fakultativ	Wenn nötig, Massnah- men aufgezeigt	Gute Erreichbarkeit
Einbindung in überge- ordnete Verkehrs- netze (ÖV und LV)	Fakultativ	Wenn nötig, Massnah- men aufgezeigt	Nachweis erbracht
Störfallvorsorge	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung
Naturgefahren	Hinweis auf Konflikt	Wenn nötig, Massnah- men aufgezeigt	Gemäss Art. 6 BauG
Schutzgebiete und In- ventare (BLN, reg. / komm. Schutzgebiete, Archäologie etc.)	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikt und Aufführen der noch zu er- folgenden Tätigkeiten	Interessenabwägung
Ortsbildschutz / ISOS	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung
Kulturland und Fruchtfolgeflächen (s. auch Kap. 8.2.1)	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung und Nachweis Alternativstandorte gemäss Art. 8a und 8b BauG
Klimaerwärmung / Kli- makarte	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung

Tab. 1 Interessenabwägung für Einzonungen nach Koordinationsstand

Bei **Vorranggebieten Siedlungserweiterung Arbeiten** werden zusätzlich die Kriterien

- Gewässer / Oberflächengewässer und Grundwasser
- Standortgebundenheit

geprüft. Eine vorhandene Standortgebundenheit (Erweiterung eines bestehenden Betriebs) wird als Alternativenprüfung gewertet.

Die Nachweise erfolgen argumentativ in Tabellenform gemäss folgendem Beispiel:

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
MIV: Kapazitätsnachweis	Direkte Anbindung an die Kantonsstrasse «Thunstrasse» im Westen (DTV: 4'672) und an die Kantonsstrasse «Riefershäusernstrasse» (DTV: 7'818) im Norden des Gebiets.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Weiter stellt das Gebiet kein bestehender oder künftiger ESP-Standort dar und es sind keine verkehrintensiven Vorhaben (ViV) nach Art. 91a BauV geplant. Hypothetisch wäre eine Zunahme von ca. 4'000 Fahrten bei der Thunstrasse und knapp 3'700 Fahrten bei der Riefershäusernstrasse zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	

Tab. 2 Beispiel für die Interessensabwägung aus dem vorliegenden Bericht

In der Spalte «Kriterien» wird das jeweilige zu überprüfende Kriterium der Interessenabwägung bezeichnet, in der Spalte «Räumliche Abstimmung / Auswirkung» wird der Erfüllungsgrad des Kriteriums hinsichtlich Nachweises bzw. Interessenabwägung beschrieben und begründet. Falls das Kriterium nicht betroffen ist, ist die gesamte Zeile in grauer Farbe. In der Spalte «Beurteilung» wird das Ergebnis des Nachweises / der Interessenabwägung farblich und textlich bewertet.

Es ist möglich, dass bestimmte Interessenabwägungen auf regionaler Ebene stufengerecht erfüllt sind, aber abschliessend erst in der kommunalen Behörde auf Stufe Nutzungsplanung oder sogar Bauprojekt beurteilt werden können, zum Beispiel bei Massnahmen zur Erhebung von Naturgefahren gemäss BauG, Art 6, Abs 5 und 6 oder dem Ortsbildschutz / ISOS gemäss AHOP Ortsbild S.27ff. In diesem Fall ist das Feld der regionalen Interessenabwägung grün und mit einem blau hinterlegten Handlungsauftrag an die kommunale Behörde ausgefüllt.

Sofern zu bestimmten Gebieten weitergehende Informationen hinsichtlich einer Interessenabwägung sinnvoll erscheinen und keinen Platz in der Tabelle haben, werden sie der Tabelle vorangestellt.

3 Interessenabwägung

3.1 Bedarfsnachweis auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Seit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung, Teil 1 vom 1. Mai 2014 hat die RKE ihr Engagement in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen fokussiert. Im RGSK 2025 wurden die Gemeinden bei den Umfragen zum Umsetzungsstand der Massnahmen gebeten, Vorranggebiete Siedlungserweiterungen aus den RGSK 2021 planerisch weiterzuentwickeln oder – bei ausgewiesenem Bedarf und äusserst zurückhaltend – neue aufzunehmen. Dementsprechend konnten einige Vorranggebiete, welche sich als wenig geeignet erwiesen, aufgehoben werden.

Das RGSK Emmental 2025 hat das Ziel, die erwartbare Bevölkerungsentwicklung bzgl. Wohnen und Arbeiten bis 2040 so zu lenken, dass sie in den gut erschlossenen Gebieten abgewickelt werden kann und auf diese Weise das Wachstum des Siedlungsraums in die Fläche verhindert, Pendlerströme begrenzt und den Verbrauch von Kulturland niedrig hält.

3.1.1 Einzonungen Arbeiten

Leitfrage:

Wie begründet sich der Bedarf für Einzonungen Arbeiten?

Das Ziel der Lenkung der Siedlungsentwicklung auf das bereits bebaute und zentrale Siedlungsgebiet kann zum grössten Teil durch die Aufnahme des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums in eingezonten Schwerpunkten und Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten erreicht werden. Dennoch braucht es aber auch Einzonungen – an räumlich geeigneten Orten (siehe Alternativenprüfung) – um das erwartete Wachstum in den zentralen Räumen der Agglomeration und in den regionalen Zentren bzw. deren Entwicklungsachsen aufnehmen zu können. Um das Delta an nötigen Einzonungen - den «Bedarf» an zusätzlichen Arbeitszonen - zu erfassen, wurde wie folgt vorgegangen:

1. Sommer 2023:

- Schriftliche Umfrage zum Umsetzungsstand der Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie der Siedlungserweiterungsgebieten in den Gemeinden
- Aufforderung, weitere Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete und Schwerpunkte von rund 1ha einzugeben und nicht mehr gewünschte Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten zu kennzeichnen.

2. Sommer – Herbst 2023:

- Regionale Triage:
 - Streichung nicht mehr gewünschte Vorranggebiete Arbeiten
 - Aufnahme einiger weniger Einzonungswünsche aufgrund der Erfüllung der Lagekriterien (gem. Kap 3.2.1)

3. Herbst 2023 - Januar 2024

- Finalisierung Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2040
- Ermittlung Baulandbedarf für die Region Emmental
- Gegenüberstellung Soll – Ist (Bedarf) Arbeiten

4. Januar bis Mai 2024

- Mitwirkung: Streichungsanträge und Neuaufnahmeanträge von Gemeinden
- Erneute Regionale Triage: Streichung dezentraler Erweiterungsgebiete Wohnen und Arbeiten, Aufnahme zentraler Gebiete

Gegenüberstellung Soll – Ist (Bedarf) Arbeiten

Der Bedarf Arbeiten lässt sich aufgrund stark schwankenden Raumbedarfs je nach Arbeitsplatztyp nicht auf die gleiche Weise belastbar erheben wie der Wohnbaulandbedarf. Demzufolge stellt der Kanton Bern keine quantitativ definierte Bemessungsgrundlage wie beim Wohnbaulandbedarf zur Verfügung. Stand und zukünftiger Bedarf wurde aus diesem Grund als Überblick erhoben:

Gemäss der aktuellen Erhebung des Amts für Gemeinden und Raumordnung vom Herbst 2023 befinden sich in der Region Emmental Baulandreserven von 22.8 ha unüberbauten Arbeitszonen. Gemäss den im Rahmen der kantonalen durchgeführten Umfragen der Arbeitszonenbewirtschaftung bei den Gemeinden zeigt sich jedoch im Jahr 2023, dass nur rund 7.1 ha tatsächlich für die Neuansiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Die übrigen Flächen sind entweder für die Erweiterung bereits ansässiger, lokaler Betriebe reserviert oder aus verschiedenen Gründen nicht verfügbar oder noch nicht baureif.

Um den gemäss GVM vorhergesagten Zustand von 39'253 Arbeitsplätzen (Vollzeitäquivalente) bis 2040 zu erreichen, müssten bis 2040 noch rund 2'000 neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden. Dies entspricht einem Wachstum von ca. 100 zusätzlichen Arbeitsplätzen pro Jahr.

Je nachdem in welchem Sektor (Produktion oder Dienstleistung) neue Arbeitsplätze geschaffen werden, ist der Flächenbedarf sehr unterschiedlich. Produktionsbetriebe der Industrie erreichen Werte von 30-100 Arbeitsplätzen pro Hektare. Für Dienstleistungsbetriebe kann ohne Weiteres mit 200 Arbeitsplätzen pro Hektare und mehr gerechnet werden. Der Flächenbedarf für die Arbeitsplatzentwicklung ist also stark abhängig von der Art der Betriebe, die angesiedelt werden. Bei einem Raumbedarf von 50 m² bis 80 m² pro Arbeitsplatz würden zwischen 10 ha und 16 ha benötigt und die Reserve von 7.1 ha reichen nicht aus.

Aufgrund der vielen reservierten und blockierten Flächen besteht im Emmental ein Bedarf nach zusätzlichen Flächen für die Ansiedlung und Weiterentwicklung von Produktions- und Fertigungsbetrieben sowie auch von Dienstleistungsbetrieben.

Die Anzahl Beschäftigten wuchs in den 2010er-Jahren langsamer als die Bevölkerung. Weil die arbeitstätige Bevölkerung in der Region Emmental im Zeitraum 2011–2020 nicht kleiner geworden ist, ist davon auszugehen, dass das Pendlersaldo der Region Emmental sich negativ entwickelt (schlechteres Verhältnis Zu-/Wegpendler). Um die Pendlerströme zu verringern bzw. die Zupendler zu erhöhen, braucht es im Emmental mehr Arbeitsplätze.

In den behördenverbindlichen Strategien des Hauptberichts werden aus den obigen Gründen folgenden Zielsetzungen definiert:

- Wie beim Wohnen soll auch die Arbeitsplatzentwicklung primär in den zentralen Orten gemäss kantonalem Richtplan und regionalem Entwicklungsleitbild stattfinden. Aufgrund des Strukturwandels und dem Rückgang der Beschäftigung im primären Sektor ist es jedoch wichtig, dass sich Betriebe auch in den ländlicheren Teilen der Region weiterentwickeln und neuansiedeln können.
- Der Schwerpunkt der Arbeitsplatzentwicklung befindet sich primär in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten in und um Burgdorf in Nähe des Autobahnanschlusses, sekundär in Langnau und längs den Entwicklungsachsen. Dabei sollen die vorhandenen Bauzonen möglichst effizient genutzt und innere Reserven mobilisiert werden.
- Die ländlich orientierte Region Emmental ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft besonders stark betroffen. Bauern sind zunehmend auf Nebeneinkommen angewiesen. Teilzeitstellen sind in den lokal vorhandenen, oft aber spezialisierten Betrieben der ländlichen Region eher rar. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel soll die Suche nach Nischenarbeitsplätzen in landwirtschaftsnahen Wirtschaftszweigen unterstützt werden.

Insgesamt ergibt sich ein geschätzter Bedarf von **2.9 ha bis 8.9 ha für Einzonungen Arbeiten**.

Hinweis für die Mitwirkung: Obenstehende Daten aus dem Jahr 2023 stammen aus einer ersten Schätzung und die Daten werden Anfangs 2024 vom Kanton aktualisiert zur Verfügung gestellt.

3.2 Alternativenprüfung auf regionaler Stufe für die Einzonung von Kulturland

Leitfrage:

Warum eignen sich die betroffenen FFF- bzw. Kulturlandgebiete im regionalen Vergleich?

In der Region Emmental konkurrieren verschiedene Ansprüche an die Nutzung des Bodens. Einerseits ist der Anteil an Fruchtfolgenflächen in der Agglomeration und in den regionalen Zentren bzw. deren Entwicklungsachsen relativ hoch – ein sehr grosser Anteil an Gemeinden ist komplett von Fruchtfolgenflächen umgeben – zudem ist es wichtig, dass sich Betriebe auch in den ländlicheren Teilen der Region weiterentwickeln und neuansiedeln können. Mögliche Arbeitsplätze innerhalb der Region führen zur Minimierung der Pendleraufkommens.

Da es wie im vorherigen Kapitel hergeleitet, weitere Einzonungen erfordert, gilt es unter den potenziellen Einzonungen diejenigen Alternativen herauszufiltern, die aufgrund ihrer Lage besonders geeignet sind.

Die RKE legt aus diesem Grund für Arbeitszonen folgende Lagekriterien als Einzonungsbedingungen fest:

3.2.1 Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten

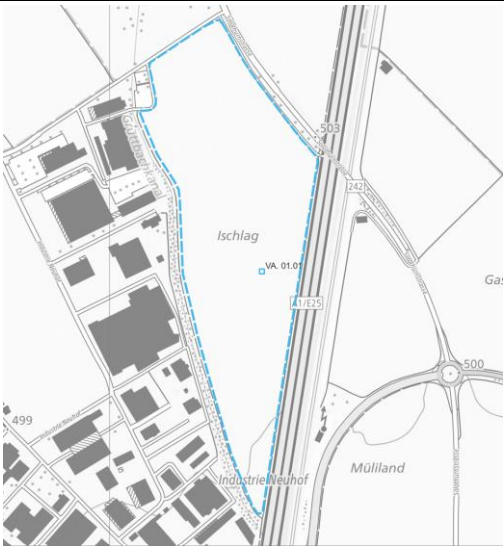
- Sie sind nicht bebaut und min. 1 ha gross (gerundet auf 0.1 ha). In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestgrösse abgewichen werden und diese Vorranggebiete werden als ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten gekennzeichnet.
- Sie stehen nicht im Widerspruch zur regionalen Landschaftsplanung.
- Sie liegen in der Regel in Zentrumsgemeinden, den urbanen Kerngebieten sowie in Gemeinden im Agglomerationsperimeter und auf den Entwicklungsachsen. In begründeten Einzelfällen können Vorranggebiete in Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" liegen.
- Sie weisen eine geeignete Lage im Siedlungskörper auf. Ziel ist ein möglichst kompaktes Siedlungsgebiet.
- Ihre Dimensionierung steht im Verhältnis zur Grösse des vorhandenen Siedlungskörpers.
- Sie erfüllen mindestens die ÖV-Güteklasse E bzw. D (ohne erheblichen Pendler- oder Publikumsverkehr, EGK E und mit erheblichen Pendler- oder Publikumsverkehr, EGK D). Von den Anforderungen abgewichen werden kann:
 - bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen für die massvolle Erweiterung eines bestehenden Betriebs (gemäss BauV Art. 11d Abs. 2a)
 - bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen für ein ausserhalb des Einzugsgebiets des öffentlichen Verkehrs standortgebundenes störendes Vorhaben (gemäss BauV Art. 11d Abs. 2b)
 - in Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" (gemäss BauV Art. 11d Abs. 4)
- Bei standortgebundenen Erweiterungen bestehender Betriebe wird auf die ÖV-Güteklasse D verzichtet, sofern bestehende Betriebe ÖV-Güteklasse D erfüllen.

3.3 Interessenabwägung Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten

Leitfragen:

**Inwiefern sind die erforderlichen Nachweise / Interessenabwägungen für eine FS erbracht?
 Bei FFF: Inwiefern eignet sich das Gebiet besser als andere Gebiete für eine Einzonung?**

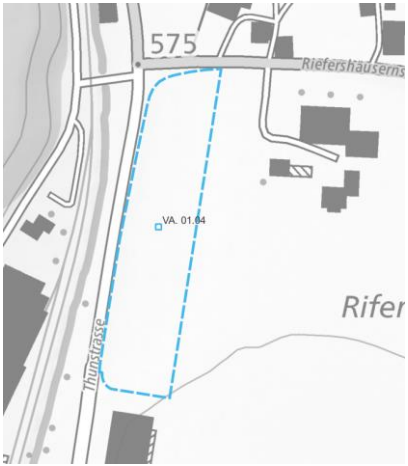
EM.S-VA.01.01 Neuhof-Ischlag, Kirchberg

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 10 ha
ÖV-EGK	D/E	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Direkte Anbindung an die Kantonsstrassen «Utzenstorfstrasse» im Norden (DTV: 4'534) und «Solothurnstrasse» im Nordosten (DTV: 9'665) und in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A1 (DTV: 23'855).	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Weiter stellt das Gebiet kein bestehender oder künftiger ESP-Standort dar und es sind keine verkehrintensiven Vorhaben (ViV) nach Art. 91a BauV geplant. Hypothetisch wäre eine Zunahme von etwa 4'000 Fahrten bei der Utzenstorfstrasse, ca. 3'500 Fahrten bei der Solothurnstrasse und rund 2'100 Fahrten bei Autobahn A1 zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	2.7 km vom Bahnhof Kirchberg-Alchenflüh und dem Ortszentrum entfernt. Mit dem Fahrrad über das Industriegebiet Neuhof gut erreichbar.	grundsätzlich erfüllt evtl. Bedarf Erhöhung Sicherheit für den Veloverkehr entlang der Kantonsstrassen (kein Velostreifen und Trottoir) prüfen.
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Gebiet liegt im Industriegebiet, etwas ausserhalb des Ortskerns. Durch die Bushaltestelle «Kirchberg BE, Wydenhof» in unmittelbarer Nähe zum Standort (ca. 150 m entfernt) ist das Gebiet allerdings ausreichend mit dem ÖV erschlossen (Zentren 4. Stufe, ÖV-EGK D). Im Norden und Nordosten besteht direkte Anbindung an die Velo-Alltagsroute mit kantonaler Netzfunktion gemäss Sachplan Veloverkehr.	erfüllt
Störfallvorsorge	Der Perimeter liegt im Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Autobahn (A1) und der Eisenbahnanlage. Entsprechend muss die Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe mithilfe einer	erfüllt

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
	<p>Scannerzelle bestimmt werden:</p> <p>Autobahn (A1): $P_{ist} = 15.8 \text{ RN}$ $P_{zus} = 62.92 \text{ RN/ha} = 271 \text{ RN}$ $Ref_{Bev} 600 \text{ RN}$</p> <p>Eisenbahnanlage: $P_{ist} = 2.5 \text{ RN}$ $P_{zus} = 62.92 \text{ RN/ha} = 170 \text{ RN}$ $Ref_{Bev} 400 \text{ RN}$</p> <p>Ref_{Bev} wird weder bei der Autobahn noch bei der Eisenbahnanlage erreicht ($P_{ist} + P_{zus} < Ref_{Bev}$). Somit ist der Standort nicht risikorelevant.</p>	
Naturgefahren	Das Gebiet liegt zu weiten Teilen im Gefahrenhinweisbereich für Wassergefahren. Da die Fläche ausserhalb des Siedlungsbereichs liegt, ist lediglich eine grobe modellbasierte Abschätzung über das bei einem Extremereignis maximal betroffene Gefahrengebiet verfügbar. In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen (Vgl. Art. 6 Abs. 4 BauG).	<p>Auf regionaler Stufe nicht beurteilbar</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird bis 2026 ein Gefahrengutachten erstellt.</p>
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen (Landwirtschaftszone)	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Im Westen wird das Gebiet durch den Gewässerraum des Grütbachkanals begrenzt. Der Standort liegt im Gewässerschutzbereich A_U . Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_U keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	
Verfügbarkeit	<p>Die Gemeinde kann für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG anordnen.</p> <p>Die Gemeinde regelt die Mehrwertabgabe gestützt im kommunalen Baureglement und gestützt auf Art. 142 BauG.</p>	erfüllt
Kulturland und FFF	<p>FFF betroffen.</p> <p>Nachweise gemäss Kap. 1.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenbedarf: Aus regionaler Sicht gemäss Kap. 3.1.1 nachgewiesen. - Interessenabwägung / Alternativenprüfung: Während sich westlich und südlich des Perimeters unmittelbar angrenzende Bauzonen befinden, grenzt dieser Standort im Osten an die Autobahn. Entsprechend weist der Perimeter eine geeignete Lage im 	<p>erfüllt</p> <p>Weitergehende Nachweise auf Nutzungsplanstufe</p>

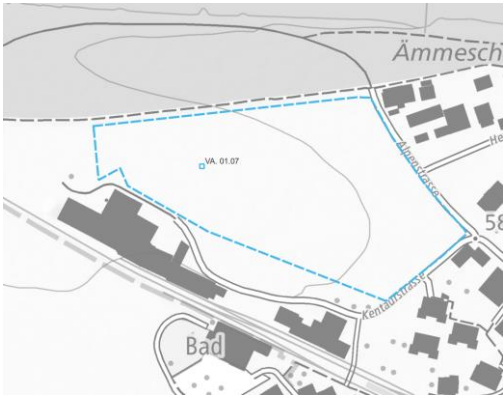
Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
	Siedlungskörper auf. Die Dimensionierung steht im Verhältnis zur Grösse des vorhandenen Siedlungskörpers und ermöglicht einen kompakten Abschluss zum Industriegebiet Neuhof im Westen. Mit einer EGK D/E ist die ÖV-Erreichbarkeit an dieser Lage gut. Interessenabwägung zugunsten Einzoning.	
Klimaerwärmung / Klimakarte	Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltsqualität des Perimeters als Grün- und Freifläche bei gering. Die angrenzende Bauzone im Westen weist eine starke bis extreme Wärmebelastung auf.	erfüllt
Standortgebundenheit	Direkt angrenzend an das bereits bestehende Industriegebiet, etwas ausserhalb des Ortskerns	erfüllt

EM.S-VA.01.04 Riefershäusern, Hasle b. B.

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 1.0 ha
ÖV-EGK	C/D	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Direkte Anbindung an die Kantonsstrasse «Thunstrasse» im Westen (DTV: 4'672) und an die Kantonsstrasse «Riefershäusernstrasse» (DTV: 7'818) im Norden des Gebiets.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Weiter stellt das Gebiet kein bestehender oder künftiger ESP-Standort dar und es sind keine verkehrsintensiven Vorhaben (ViV) nach Art. 91a BauV geplant. Hypothetisch wäre eine Zunahme von ca. 4'000 Fahrten bei der Thunstrasse und knapp 3'700 Fahrten bei der Riefershäusernstrasse zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	Kurze Gehdistanz für Fussverkehr von 600 m entlang des Trottoir der «Riefershäusernstrasse» zum Bahnhof Hasle-Rüegsau mit Anschluss an Bahn und Bus. Anschluss an Bahnhof/Zentrum auch für den Veloverkehr gegeben. Kein Fahrradstreifen auf der Kantonsstrasse.	grundsätzlich erfüllt evtl. Bedarf Erhöhung Sicherheit für den Veloverkehr auf der «Riefershäusernstrasse» prüfen.
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Gebiet liegt in der Nähe Bahnhofs Hasle-Rüegsau (Zentrum 4. Stufe) und ist ausreichend mit dem ÖV erschlossen (ÖV-EGK D). Im Westen direkte Anbindung an die Velo-Alltagsroute mit kantonaler Netzfunktion gemäss Sachplan Veloverkehr; durch Gewerbe im Gebiet Dicki erhöhtes LKW-Aufkommen.	erfüllt
Störfallvorsorge	Nicht betroffen. Das Gebiet liegt in keinem Konsultationsbereich Störfallverordnung	
Naturgefahren	Das Gebiet liegt in einem Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung («gelbes» Gefahrengbiet) sowie im Süden in einem Gefahrengbiet mit Restgefährdung. Die Gefährdung begründet sich durch den westlich liegenden Biglebach und wird mit einer geringen Eintretenswahrscheinlichkeit bei mittlerer Intensität beurteilt. Der Ereigniskataster zeigt ein Ereignis aus dem Jahr 1942 sowie zwei Ereignisse aus 1987 auf. Gemäss Art. 6 Abs. 3 BauG ist bei sensiblen Bauvorhaben (bspw. Spitälern, Kläranlagen) sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Bauherrschaft hat dann entsprechend nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen wurden.	erfüllt evtl. Prüfauftrag an die kommunale Behörde

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen.	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen.	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen.	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Distanz zum westlichen Biglebach beträgt zwischen 18 und 27 m. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ist entlang des Biglebachs ein Gewässerraum von 22 m (d.h. 11 m pro Uferseite) vorgesehen. Entsprechend kommt der Gewässerraum nicht auf das Gebiet zu liegen. Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen.	
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen. Das Gebiet liegt weder in einem ISOS-Perimeter, einer Bau- und Strukturgruppe gemäss kantonalem Bauinventar noch in einem Ortsbildschutzgebiet.	
Verfügbarkeit	Die Gemeinde kann für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG anordnen. Die Gemeinde regelt die Mehrwertabgabe gestützt im kommunalen Baureglement und gestützt auf Art. 142 BauG.	erfüllt
Kulturland und FFF	FFF betroffen. Nachweise gemäss Kap. 1.1: <ul style="list-style-type: none"> - Flächenbedarf: Aus regionaler Sicht gemäss Kap. 3.1.1 nachgewiesen. - Interessenabwägung / Alternativenprüfung: Nördlich, südlich und westlich des Perimeters befinden sich unmittelbar angrenzende Bauzonen. Entsprechend weist der Perimeter eine geeignete Lage im Siedlungskörper auf, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Hasle b.B. praktisch komplett von FFF umgeben ist. Die Dimensionierung steht im Verhältnis zur Grösse des vorhandenen Siedlungskörpers und ermöglicht einen kompakten Abschluss zum Arbeitsgebiet Dicki im Süden. Mit einer EGK C/D ist die ÖV-Erreichbarkeit an dieser Lage überdurchschnittlich gut. Interessenabwägung zugunsten Einzonung. 	erfüllt Weitergehende Nachweise auf Nutzungsplanstufe
Klimaerwärmung / Klimakarte	Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltqualität des Perimeters als Grün- und Freifläche bei gering. Die angrenzende Bauzone im Süden weist eine starke bioklimatische Belastungssituation auf.	erfüllt
Standortgebundenheit	Angrenzend an das bereits bestehende Industriegebiet und direkter Anschluss an öV.	erfüllt


EM.S-VA.01.07 Kentaurareal Ost, Lützelflüh

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 2.4 ha
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Mit der Verkehrsanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle wird die Groberschliessung für die Gemeinde verbessert. Die Feinerschliessung findet über die lastwagentauglichen Gemeindestrassen statt, welche bereits heute für Zu- und Wegfahrten des Kentaurareals genutzt werden (Kentaur- und Alpenstrasse (DTV unbekannt) sowie die nahegelegene Dorfstrasse (DTV: 792)).	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Hypothetisch wäre eine Zunahme von etwa 4'500 Fahrten bei der Dorfstrasse zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Lützelflüh-Goldbach und ist in weniger als 5 Minuten Fussdistanz erreichbar. Zudem ist das Areal an das Langsamverkehrsnetz entlang der Emme angeschlossen. Eine optimale Erschliessung für den Langsamverkehr ist damit gegeben.	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Gebiet liegt in der Nähe des Bahnhofs Lützelflüh-Goldbach und ist dadurch sehr gut mit dem ÖV erschlossen (Zentrumsnahe ländliche Gebiete, ÖV-EGK C). Zudem ist das Areal an das Langsamverkehrsnetz entlang der Emme angeschlossen und somit auch optimal für den Langsamverkehr erschlossen.	erfüllt
Störfallvorsorge	Nicht betroffen. Das Gebiet liegt in keinem Konsultationsbereich Störfallverordnung	
Naturgefahren	Aufgrund der Nähe zum Fluss Emme nördlich des Areals liegt die Fläche im blauen Gefahrenbereich (mittlere Gefährdung) für Wassergefahren. In blaue Gefahrengebiete dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind (Art. 6 Abs. 2 BauG). Die bestehenden Bauten auf dem Kentaurareal Ost, sind durch Schutzmassnahmen gesichert. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Bebauung der Flächen Kentaurareal Ost unter der Voraussetzung baulicher Schutzmassnahmen grundsätzlich möglich ist. Für die jüngsten Erweiterungen in den letzten Jahren wurde jeweils ein Gefahrengutachten	erfüllt evtl. Prüfauftrag an die kommunale Behörde

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
	erstellt. Die Gefahren konnten jeweils mit vertretbaren baulichen Massnahmen und ohne Gefahrenverlagerung berücksichtigt werden. Die Erweiterung erstreckt sich zudem in östlicher Richtung, in welcher die Gefahrenstufe aufgrund geringerer Stauhöhen infolge der Terrainverhältnisse deutlich abnimmt.	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Der Gewässerraum der Emme liegt rund 3 bis 6 m nördlich des Standorts und tangiert diesen nicht. Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Die Flächen befinden sich in der Umgebungsrichtung des ISOS-Ortsbilds Lützelflüh mit Erhaltungsziel b. Dabei handelt es sich um kein hohes Erhaltungsziel, das Gebiet ist bereit heute grossflächig mit Wohn- und Gewerbegebieten genutzt, diese sind auch im ISOS-Beschrieb erwähnt. Das Konfliktpotential mit den ISOS-Schutzzielen wird als sehr gering eingeschätzt.	erfüllt
Verfügbarkeit	Es ist als eine Teileinzonung im Rahmen der laufenden OPR vorgesehen. Die Eigentümer der betroffenen Parzellen sind anlässlich der OPR 2020+ zum Teil angefragt worden und dazu bereit, ihr Land zu verkaufen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kentaur liegen verbindliche Zustimmungen vor. Für den erweiterten Perimeter kann von einer mehrheitlichen Zustimmung ausgegangen werden, es bestehen aber noch keine Vereinbarungen.	erfüllt
Kulturland und FFF	FFF betroffen. Nachweise gemäss Kap. 1.1: - Flächenbedarf: Aus regionaler Sicht gemäss Kap. 3.1.1 nachgewiesen. - Alternativenprüfung und Interessenabwägung: Das Gebiet ist südwestlich, südlich und östlich von Bauzone umgeben. Beim Kentauerareal handelt es sich für die Gemeinde Lützelflüh um einen ESP für Arbeiten an gut erschlossenen Lagen. In unmittelbarer Umgebung vom Bahnhof gelegen und bestens erschlossen eignet es sich als idealer Standort für eine Erweiterung und Festsetzung als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten, um Flächen für die mittel- bis langfristige wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen. Eine Entwicklung	erfüllt Weitergehende Nachweise auf Nutzungsplanstufe

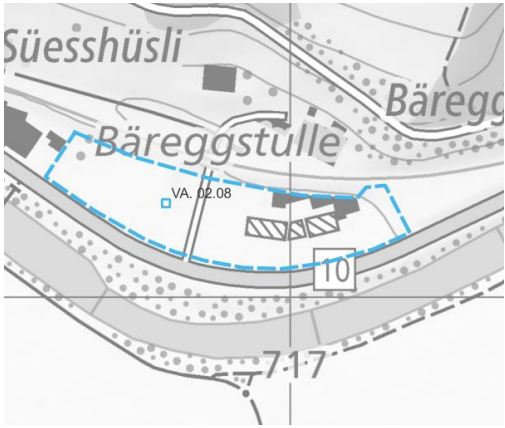
Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
	<p>in einem anderen Gebiet würde dem Konzentrationsprinzip in der Raumplanung widersprechen. Kein anderes Gebiet weist eine vergleichbare Gesamteignung auf. Eine Überprüfung alternativer Standorte für die Arbeitszonenentwicklung findet im Rahmen des RGSK Emmental 2025 statt. In der Gemeinde Lützelflüh wird dabei ein hinsichtlich ÖV und LV weniger gut erschlossener Standort im Ortsteil Grünenmatt (Gumpersmühle) zur Streichung im RGSK beantragt.</p>	
Klimaerwärmung / Klimakarte	<p>Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltsqualität des Perimeters als Grün- und Freifläche bei gering. Die angrenzende Bauzone im Süden weist eine starke bioklimatische Belastungssituation auf.</p>	erfüllt
Standortgebundenheit	<p>Die Gemeinde Lützelflüh sieht grosses Potential für die Neuansiedlung oder Umsiedlung von Betrieben im Umfeld des bestehenden Kentaurareals. Die Gemeinde betrachtet das Gebiet aufgrund der guten Erschliessung und Synergien mit der Weiterentwicklung der Kentaur als ideales Gebiet für die Weiterentwicklung als Arbeitsgebiet.</p>	erfüllt

EM.S-VA.02.07 Längengrund Säge, Trub (ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten)

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 0.6 ha
ÖV-EGK	E Gemäss Art. 11d Abs. 4 BauV kann in Gemeinden des Raumtyps «Hügel- und Berggebiete» von den Anforderungen abgewichen werden. Zudem handelt es sich um eine massvolle Erweiterung eines bestehenden Betriebs Art. 11d Abs. 2a BauV.	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Über die Kantonsstrasse «Längengrund» (DTV: 1'994) westlich des Gebiets ist das Areal gut mit dem motorisierten Individualverkehr erschlossen.	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Weiter stellt das Gebiet kein bestehender oder künftiger ESP-Standort dar und es sind keine verkehrintensiven Vorhaben (ViV) nach Art. 91a BauV geplant. Hypothetisch wäre eine Zunahme von ca. 4'260 Fahrten bei der Kantonsstrasse «Längengrund» zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	Einseitiges Trottoir entlang der Kantonsstrasse vorhanden, Gehdistanz für Fussverkehr von jeweils 1.6 km zu den Dorfzentren Trub und Trubschachen, was den ländlichen Gegebenheiten entspricht, geringes MIV-Aufkommen	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Das Gebiet im Längengrund verfügt mit der EGK E über einen verhältnismässig sehr guten ÖV-Anschluss für eine Gemeinde im Raumtyp «Hügel- und Berggebiete». Das Gebiet liegt praktisch an der Kantonsstrasse, direkt gegenüber der Bushaltestelle «Trub, Längengrund Säge». Mit der Bushaltestelle «Trub, Miescheli» befindet sich eine weitere Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m Entfernung). Der Bahnhof Trubschachen ist per Bus oder mit dem Fahrrad gut erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	Nicht betroffen. Das Gebiet liegt in keinem Konsultationsbereich Störfallverordnung.	
Naturgefahren	Das Gebiet ist einzig entlang eines schmalen Streifens im Süden des Perimeters von Naturgefahren betroffen. Für diesen Streifen gilt eine geringe Gefährdung («gelbes» Gefahrengebiet) für Wassergefahren und begründet sich durch den nahegelegenen Bach «Trueb». Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses bei mittlerer Intensität wird als gering beurteilt.	erfüllt
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	


Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung ist entlang der «Trueb» (unterh. Twäreggrube) ein Gewässerraum von 45 m (d.h. 22.5 m pro Uferseite ab der Gewässerachse) vorgesehen. Damit grenzt das Gebiet im Südosten direkt an den Gewässerraum, überschneidet sich aber nicht mit diesem. Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Bedingte Einzonung (15 Jahre) ist mit der Grundeigentümerschaft vorgesehen.	erfüllt
Kulturland und FFF	FFF betroffen Nachweise gemäss Kap. 1.1: - Flächenbedarf: Aus regionaler Sicht gemäss Kap. 3.1.1 nachgewiesen. Alternativenprüfung und Interessenabwägung: Die Fläche ist im kantonalen Inventar der Fruchtfolgeflächen enthalten, deren Validität aber mittels eines bodenkundlichen Gutachtens widerlegt wurde. Diese Abklärungen wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision gemacht und im Zusammenhang mit der kantonalen Vorprüfung bestätigt.	erfüllt Weitergehende Nachweise auf Nutzungsplanstufe
Klimaerwärmung / Klimakarte	Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltqualität des Perimeters als Grün- und Freifläche bei «mässig». Die angrenzende Bauzone weist eine geringe bioklimatische Belastungssituation nordwestlich und eine starke Wärmebelastung südwestlich auf.	erfüllt Allenfalls können zur Verbesserung der thermischen Situation Begrünungen, Beschattungen usw. geprüft werden.
Standortgebundenheit	Angrenzend an den bestehenden Betrieb	erfüllt

EM.S-VA.02.08 Bäreggstalden, Trubschachen (ländl. Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten)

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 0.5 ha
ÖV-EGK	E Gemäss BauV Art. 11d Abs. 2a kann bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen für die massvolle Erweiterung eines bestehenden Betriebs von der vorgegebenen EGK abgewichen werden.	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Erschlossen über die Kantonsstrasse «Dorfstrasse» (DTV: 6'026)	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Weiter stellt das Gebiet kein bestehender oder künftiger ESP-Standort dar und es sind keine verkehrintensiven Vorhaben (ViV) nach Art. 91a BauV geplant. Hypothetisch wäre eine Zunahme von etwa 3'900 Fahrten bei der Dorfstrasse zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	Die nächste Bushaltestelle «Trubschachen, Teufenbach» ist 550 m vom Standort entfernt. Der Ortskern ist in 5 min gut mit dem Fahrrad zu erreichen (Bahnhof in 1.3 km Entfernung). Die Kantonsstrasse (Basisnetz Alltagsverkehr im Sachplan Veloverkehr) verfügt zudem über einen Velostreifen, was die Sicherheit für die Radfahrer erhöht.	erfüllt ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Für ein ländliches Vorranggebiet (Raumtyp Zentrumsnahe ländliche Gebiete) genügt die Anbindung an den ÖV über die rund 10 min Fussweg entfernten Bushaltestellen «Trubschachen, Teufenbach» und «Trubschachen, Hasenlee» (ÖV-EGK E). Für den Langsamverkehr (vor allem Veloverkehr) ist das Areal über die Dorfstrasse mit Velostreifen erschlossen.	erfüllt ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten
Störfallvorsorge	Nicht betroffen. Das Gebiet liegt in keinem Konsultationsbereich Störfallverordnung	
Naturgefahren	Eine minimale Fläche liegt im geringfügigen (gelben) und mittleren (blauen) Gefahrengbiet für Rutschgefahren. Auf der kleinräumigen Fläche, welche in das blaue Gebiet fällt, steht bereits ein Gebäudeteil. Da die betroffenen Bereiche lediglich einen sehr kleinen Teil am Rande des Gebiets ausmachen, dürfte dies kein Hindernis für die Einzonung darstellen.	erfüllt
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Regionale / kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Das Gebiet grenzt an den Gewässerraum der Ilfis, dieser Schränkt die Nutzung auf der Einzonungsfläche jedoch nicht ein. Zudem liegt das Gebiet im Gewässerschutzbereich A _U . Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A _U keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Durch bestehende Nutzung gegeben.	erfüllt
Kulturland und FFF	Kulturland betroffen <ul style="list-style-type: none"> - Die Standortalternativenprüfung erübrigt sich (Gärtnerei bereits vor Ort ansässig). - Interessenabwägung: Die Festlegung einer Mindestdichte ist Pflicht, jedoch hängt diese von der Art der Nutzung der Bauzone ab. Da die Parzelle als Gärtnerei genutzt wird, erübrigt sich eine Festlegung der Nutzungsdichte. Die Erschliessungsgüteklasse E wird erreicht, was eine Voraussetzung für die Einzonung darstellt. Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Einzonung aus. 	erfüllt Weitergehende Nachweise auf Nutzungsplanstufe
Klimaerwärmung / Klimakarte	Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltsqualität des Perimeters als Grün- und Freifläche bei gering bis mässig. Die bereits bebauten Flächen des Perimeters weisen eine mässige (Zufahrtsstrasse) bis starke (Gebäude) bioklimatische Belastungssituation auf.	erfüllt
Standortgebundenheit	Die Einzonung begründet sich mit dem bestehenden Betrieb, der in der Landwirtschaftszone die bestehenden Flächen nur eingeschränkt nutzen kann.	erfüllt

EM.S-VA.02.09 Paradisli, Kernenried (ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten)

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Perimeter und Fläche		erfüllt ~ 0.9 ha
ÖV-EGK	C	erfüllt
MIV: Kapazitätsnachweis	Sehr gut erschlossen mit MIV durch Lage direkt an der Kantonsstrasse «Bernstrasse» (DTV: 4'787) und in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt der A1 (DTV: 37'989).	erfüllt
MIV: Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten	Nicht betroffen. Massnahme liegt nicht im Anwendungsbereich gemäss Kap. 4 der Arbeitshilfe «Bestimmung der lokalen Belastbarkeit». Hypothetisch wäre eine Zunahme von ca. 4'000 Fahrten bei der Bernstrasse und zulässig (Agglomeration Randgebiet gemäss Arbeitshilfe).	
LV-Erschliessung	Mit dem ÖV über die Bushaltestelle «Lyssach, Bernstrasse West» in 500 m Entfernung erschlossen. Von den Ortszentren Kernenried, Lyssach, Kirchberg und Burgdorf aus mit dem Fahrrad erreichbar.	erfüllt
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Über die Bushaltestelle «Lyssach, Bernstrasse West» gut mit dem ÖV erschlossen (Zentrumsnahe ländliche Gebiete, EGK C), auch mit dem Fahrrad erreichbar.	erfüllt
Störfallvorsorge	Der Perimeter liegt im Konsultationsbereich Störfallvorsorge der Autobahn (A1) und der Eisenbahnanlage. Entsprechend muss die Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe mithilfe einer Scannerzelle bestimmt werden: Autobahn (A1): P _{ist} = 81.5 RN P _{zus} = 166.34 RN/ha = 91.5 RN Ref _{Bev} 600 RN Eisenbahnanlage: P _{ist} = 56.5 RN P _{zus} = 166.34 RN/ha = 81.5 RN Ref _{Bev} 400 RN Ref _{Bev} wird sowohl bei der Autobahn als auch bei der Eisenbahnanlage nicht erreicht (P _{ist} + P _{zus} < Ref _{Bev}). Somit ist der Standort nicht risikorelevant.	erfüllt
Naturgefahren	Nicht betroffen	
Nationale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Regionale / kantonale	Nicht betroffen	

Kriterien	Räumliche Abstimmung / Auswirkung	Beurteilung
Schutzgebiete Natur und Landschaft		
Kommunale Schutzgebiete Natur und Landschaft	Nicht betroffen	
Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser)	Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.	erfüllt
Archäologie	Nicht betroffen	
Ortsbildschutz/ISOS	Nicht betroffen	
Verfügbarkeit	Voranfrage bei Kanton fand statt.	erfüllt
Kulturland und FFF	Nicht betroffen	
Klimaerwärmung / Klimakarte	Gemäss der Planungshinweiskarte Klima Tagsituation des Kantons Bern liegt die Aufenthaltsqualität des Waldperimeters als Grün- und Freifläche bei «hoch». Die nordöstlich angrenzende Bauzone weist eine starke bioklimatische Belastungssituation auf.	erfüllt
Standortgebundenheit	Die Realisierung des Sport- und Gewerbeparks «Paradisli» ist standortgebunden. Mit der räumlich-funktionellen Anbindung resp. der Verbindung des neuen Leistungszentrums mit dem Gewerbepark entstehen direkte und entscheidende Synergien und Vorteile.	erfüllt